

# **Satzung der Gemeinde Langenneufnach**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langenneufnach folgende Satzung:

### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

#### **§1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

2. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Familien- und Urnengräbern, sowie für Überführung und Umbettung, sind im Voraus zu entrichten. Die Zeitdauer des Nutzungsrechtes beginnt entweder mit dem Tag der Belegung oder beim Erwerb einer Grab- bzw. Urnenstätte vor der Belegung mit dem Tag der Ausstellung der Graburkunde.
3. Zur Gebührenerhebung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Langenneufnach oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt.
4. Die Jahresgebühr nach § 6 dieser Satzung wird jährlich zum 15. August zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Grabgebühren**

1. Die Gebühren betragen für die volle Nutzungszeit
 

a) Einzelgrab	110,00 €
b) Familiengrab	220,00 €
c) für ein von der Gemeinde erstelltes Fundament (bei Erstbelegung)	
d) Urneneinzelgrabstätten (gem. § 12 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	585,00 €
e) Urnengrabstätten am Urnenhain (gem. § 12 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	300,00 €
2. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Gebühren nach Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind anteilige Grabgebühren im Sinne des Abs. 1 für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten.
3. Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt auch dann nicht, wenn eine Umbettung erfolgt und das Grab aufgegeben wird.
4. Die Graburkunde wird erst nach Gebührenbegleichung ausgestellt und ausgehändigt.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

1. Für Leistungen (z.B. Grabaushub, Leichentransport, Leichenträger, Wiedereinfüllung des Grabes), die private Unternehmer im Auftrag der Gemeinde erbringen, werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
2. Folgende Gebühren sind an die Gemeinde Langenneufnach zu entrichten:

a) Benutzung der Leichenhalle	<b>26,00 €</b>
b) Verwaltungsgebühren	<b>26,00 €</b>
c) Abstellen einer Aschurne	<b>26,00 €</b>
3. Die Gebühren für Umbettungen oder sonstige Tätigkeiten werden im Einzelfall festgesetzt.
4. Die Gebühren für die Leichenschau sowie die Gebühren der Gesundheits- und Polizeibehörde und der Standesämter sind in den in dieser Satzung genannten Gebühren nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.

## **§ 6 Jahresgebühren**

Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofsgeländes verrechnet die Gemeinde pro Grabstelle eine Jahresgebühr von 30,00 €. Diese Gebühr wird auch fällig beim Kauf einer Grabstelle, die noch nicht belegt wird.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

1. Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.
2. Im Übrigen sind z.B. folgende sonstige Gebühren zu entrichten:  
Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabes nach Erlöschen oder Entzug des Grabnutzungsrechtes, Ersatz nach Kostenanfall.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

1. Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Gebühren.
2. Muss das Grabrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren für die Restlaufzeit zu entrichten.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Langenneufnach, den 12.12.2018

Gemeinde Langenneufnach

Böck – 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom: 12.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Stauden-Bote vom 21.12.2018

Inkrafttreten am 01.01.2019